

Voraussetzungen für die Entscheidung, welche "geeigneten Maßnahmen" bei Datenschutzunterweisungen eingesetzt werden

Zusammenfassung: Unterweisungen gehören zu den Pflichtaufgaben des Datenschutzbeauftragten. Dieser soll mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass die Beschäftigten mit den Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden sollen. Um entscheiden zu können, welche Maßnahmen geeignet sind und was „vertraut sein“ bedeutet, müssen erforderliche Inhalte identifiziert und für die Unterweisungen aufbereitet werden. Dazu können die Berichte der Aufsichtsbehörden wertvolle Hinweise liefern. Hier sind Fälle dokumentiert, bei denen bestimmte Vorkommnisse zu Bußgeldern geführt haben. Unter anderem solche Vorkommnisse sollten in den Unterweisungen proaktiv behandelt werden. Genauso wichtig ist es, Vorkommnisse im Unternehmen aus der Vergangenheit aufzuarbeiten und deren Wiederholung möglichst zu vermeiden.

Der Praxisfall: Im Intranet des Unternehmens werden vom Datenschutzbeauftragten in unregelmäßigen Abständen schriftliche Informationen zum datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gegeben. Für regelmäßige und systematische persönliche Unterweisungen fehlt dem Datenschutzbeauftragten die Zeit. Dort war auch zu lesen, dass Mails an einen größeren Adressatenkreis nicht offen, sondern verdeckt versendet werden sollten. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass das im Unternehmen (bei dem Outlook eingesetzt wird) dadurch erfolgt, dass die Adresszeile „bcc“ (Blind Carbon Copy) verwendet wird. Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass Beschäftigte dies nicht beachten und die Adresszeile „cc“ (Carbon Copy – Durchschlag) verwenden. Es kam wie es kommen musste: Einige der Betroffenen fragten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde an, ob es legal sei, dass ihre Mailadresse einem derartig großen Adressatenkreis bekannt gemacht werde. Die Maßnahme zur Unterweisung der Beschäftigten in Sachen Datenschutz hat sich als nicht geeignet erwiesen.

Rechtliche Situation: Laut BDSG muss der Datenschutzbeauftragte die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Diese Vorschrift findet sich auch in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zum Datenschutz, beispielsweise in den Landesdatenschutzgesetzen und den Gesetzen der Kirchen zum Datenschutz. Auch in die Datenschutz-Grundverordnung der EU ist dies geregelt (Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a) GVO). Es gilt also unter anderem zu ermitteln, welche Maßnahmen für die Unterweisungen geeignet sind. Konkret müssen mögliche Maßnahmen daraufhin geprüft werden, ob sie geeignet sind, die in Frage kommenden Personen mit den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes, mit anderen Vorschriften über

den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Dazu müssen die Inhalte vorab ermittelt werden.

Wann kann eine Maßnahme geeignet sein? Datenschutzbeauftragte verfügen über ein beachtliches Instrumentarium an Unterweisungsmethoden. Diese reichen von mündlichen Hinweisen über animierte Power-Point-Vorträge bis hin zu Einzelcoaching. Das Bundesdatenschutzgesetz und andere einschlägige Rechtsvorschriften enthalten jedoch keine Definition, wann eine Maßnahme als geeignet anzusehen ist. Man kann jedoch davon ausgehen, dass eine Maßnahme zumindest immer dann geeignet ist, wenn der gewünschte Zweck erreicht wurde. Das dürfte immer dann der Fall sein, wenn die zu Unterweisenden wissen, was sie tun können oder was zu lassen haben und sich entsprechend verhalten. Hier wäre dann zu prüfen, ob die Beteiligten in der Folge mit den Anforderungen an den Datenschutz auch „vertraut“ sind.

Voraussetzungen für die Erkenntnis: Außer bei einer einführenden Datenschutzunterweisung, bei der Grundbegriffe des Datenschutzes für alle vermittelt werden sollen, sollten weitere Schulungen entweder eine Reaktion auf Vorkommnisse oder eine präventive Maßnahme zur Vermeidung möglicher künftiger negativer Ereignisse sein. Es gibt auch immer wieder die Situation, dass Unterweisungen erforderlich werden, weil neue technische oder organisatorische Maßnahmen hinzukommen. Hier bietet sich in vielen Fällen eine systematische Unterweisung an.

Reaktion auf ein vorausgegangenes Ereignis: Wenn im Unternehmen Datenschutzverstöße vorkommen, dann ist dies in aller Regel auf fehlende Kenntnisse zurückzuführen oder darauf, dass Betroffene zwar wissen sollten, was sie tun oder lassen sollten, dies jedoch in der fraglichen Situation vergessen haben. In beiden Fällen müssen Datenschutzbeauftragte reagieren. Denn auch wenn Betroffene verges-

sen haben, worauf sie zu achten haben, müssen sich Datenschutzbeauftragte fragen, warum das so ist, also wann beispielsweise die letzte Unterweisung zu diesem Thema stattgefunden hat oder ob die Unterweisung überhaupt mit „geeigneten Maßnahmen“ durchgeführt wurde, wenn der gewünschte Erfolg ausbleibt. Dies dürfte zumindest immer dann in Frage stehen, wenn nicht nur einzelne Betroffene den Fehler machen, sondern mehrere, die es eigentlich besser wissen müssten.

Praxisbeispiel vergessene Ausdrücke mit sensiblen Inhalten: So ist beispielsweise immer wieder zu beobachten, dass in Multifunktionsgeräten Ausdrücke gefunden werden, die sensible personenbezogene Daten (Schutzstufe D oder gar E) aufweisen. In einigen Fällen stellt sich später heraus, dass diese beim Drucken vergessen wurden, in anderen, dass der falsche Netzwerkdrucker gewählt wurde und der Ausdruck daher im jeweiligen Gerät vorgenommen wurde, derjenige, der den Ausdruck veranlasst hatte, vor „seinem“ Drucker vergebens auf die bedruckten Blätter wartet. Hier besteht Bedarf zu Unterweisungen. Diese sollten dann durch geeignete Maßnahmen flankiert werden beispielsweise durch gut sichtbare Hinweise an den jeweiligen Geräten.

Verhinderung eines künftigen Ereignisses: Unterweisungen in Sachen Datenschutz dürfen jedoch nicht ausschließlich reaktiv erfolgen. Sie müssen vielmehr in erster Linie proaktiv, also zur Vermeidung möglicher künftiger Datenschutzvorfälle, erfolgen. Dies ist dann umso leichter, wenn es in anderen Unternehmen entsprechende Vorfälle gegeben hat und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz mit einem Bußgeld reagiert hat. Datenschutzbeauftragte sollten demzufolge die Berichte der Aufsichtsbehörden sowie die Orientierungshilfen des Düsseldorfer Kreises im eigenen Interesse genau studieren, um auf entsprechende Verstöße anderenorts hingewiesen zu werden.

Praxisbeispiel offene Mailverteiler: immer wieder ist zu beobachten, dass offene E-Mail-Verteiler für Mails an eine größere Personengruppe gewählt werden. Damit werden die Mailadressen, die in vielen Fällen eindeutig perso-

nenbezogene Daten sind, einer Vielzahl von Unbefugten zugänglich, ein Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht. Seit eine Aufsichtsbehörde bei einem solchen wiederholten Verstoß nicht nur ein Bußgeld für die zuständige Stelle, sondern auch gegen die beschäftigte Person, die den Fehler trotz wiederholter Unterweisung begangen hat, verhängt hat, weisen Datenschutzbeauftragte im eigenen Unternehmen auf diese Gefahr hin, um einen ähnlichen Fehler für die Zukunft zu vermeiden.

Datenschutzbeauftragter muss Ziele und Zwecke definieren: Die Definition der Ziele und Zwecke einer Datenschutzunterweisung hängt in erster Linie davon ab, was der Datenschutzbeauftragte als erforderlich erkannt hat. Hinzukommen Themen, die von Verfahrensverantwortlichen eingestreut werden. Sind die Themen identifiziert, sollte der Datenschutzbeauftragte das gewünschte Verhalten nach erfolgter Maßnahme definieren. Dann sollte er das vorhandene Instrumentarium an möglichen Unterweisungsmaßnahmen durchgehen und prüfen, mit welchem der Instrumente er das gewünschte Ergebnis am ehesten erreichen wird.

Auswahl der geeigneten Maßnahme: Ein Kriterium zur Auswahl der geeigneten Maßnahme ist sicher auch der erforderliche Aufwand. So ist beispielsweise eine Präsenzschi- lung gut geeignet, um komplexere Sachverhalte nahezu bringen, denn dort können die Reaktionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt aufgenommen werden. Andererseits stellt die Präsenzschi- lung hohe Ressourcenanforderungen, denn die zu Unterweisenden müssen ihre Arbeit unterbrechen, zur Unterweisung gehen und danach wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Bei Krankheit und Urlaub werden Wiederholungen fällig. Gegebenenfalls kann ein anderes Instrumentarium, beispielsweise ein Lernvideo, annähernd denselben Erfolg mit weniger Aufwand erreichen. Diese Abwägung sollte ebenfalls getroffen werden.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die unter anderem mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) am Markt aktiv ist. Sein Lieblingsprojekt ist datenschuttkabarett.de